



Schutz der Gesundheit für Lehrende und Lernende hat absoluten Vorrang!

„Leitschnur unseres Handelns ist, dass wir alle Menschen in Deutschland so gut wie möglich vor der Infektion schützen wollen.“

(Beschluss der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 15. April 2020)

Lehrerräte – unverzichtbare Interessenvertretung vor Ort

Schulleiterinnen und Schulleiter sind auch für die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an ihren Schulen zuständig und müssen diesbezüglich verantwortungsvolle Entscheidungen treffen (VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung – DAÜVV). Daher sind sie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Lehrerräten (LR) verpflichtet.

- Lehrerräte sind umfassend und rechtzeitig über alle Vorgaben für die Schulen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und deren Umsetzungen von ihrer Schulleiterin bzw. ihrem Schulleiter zu informieren.
- Lehrerräte müssen von ihrer Schulleiterin bzw. ihrem Schulleiter vor deren Entscheidungen im Rahmen der Mitbestimmung oder Mitwirkung gemäß Personalvertretungsgesetz beteiligt werden.
- Lehrerräte sollten verstärkt die Zusammenarbeit mit ihrer Schulleiterin bzw. ihrem Schulleiter im Kampf gegen die Ausbreitung des Virus suchen und diese dokumentieren, z. B. Anweisungen der Schulleiterin/des Schulleiters, Lehrerräte-Entscheidungen und -Hinweise usw.
- Lehrerräte sind verpflichtet, die Einhaltung von Vorgaben zur Eindämmung des Corona-Virus und zum Schutz der Beschäftigten zu kontrollieren und Mängel zu melden:
 1. der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter,
 2. bei Bedarf der Leitung des staatlichen Schulamtes und dem Personalrat,
 3. bei Bedarf dem Gesundheitsamt.
- In Konfliktfällen wenden sich Lehrerräte an den Personalrat-Lehrkräfte beim staatlichen Schulamt und/oder an die Leiterin bzw. den Leiter des Schulamtes.

Kein Arbeits- und Gesundheitsschutz an den Schulen ohne aktive Einbeziehung der Lehrerräte!